

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Vorhaben
Bebauungsplan „Seeterrassen“
Bestensee OT Pätz

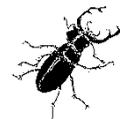


Projektträger:

Bonava Deutschland GmbH
Am Nordstern 1
15517 Fürstenwalde

Bearbeitung:

DUBROW GmbH Naturschutzmanagement
Unter den Eichen 1
15741 Bestensee
☎ 033763-63162/ 📠 033763-63130
Bearbeiter: B. Hirschfelder



Stand:

12. Mrz. 2021

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	2
1.1.	Anlass	2
	Rechtliche Grundlage	2
1.2.	Methodik	3
2.	Datengrundlage/Bestandserfassung	5
2.1.	Biotopstruktur	5
2.2.	Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten	5
2.3.	Fledermäuse	6
2.3.1.	Methodik	6
2.3.2.	Ergebnisse	7
2.4.	Avifauna	7
2.4.1.	Methodik	7
2.4.2.	Ergebnisse	7
2.5.	Zauneidechsen	9
2.5.1.	Methodik	9
2.5.2.	Ergebnisse	9
2.6.	Amphibien	9
2.6.1.	Methodik	9
2.6.2.	Ergebnisse	9
3.	Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens	10
3.1.	Wirkfaktoren	10
3.1.1.	Baubedingte Wirkfaktoren	10
3.1.2.	Anlagebedingte Wirkfaktoren	10
3.1.3.	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	10
3.2.	Arten	11
3.2.1.	Fledermäuse	11
3.2.2.	Avifauna	11
3.2.3.	Zauneidechsen	11
3.2.4.	Amphibien	11
4.	Relevanzprüfung	12
5.	Maßnahmen	13
6.	Zusammenfassung	14
7.	Literatur	15

1. Einleitung

1.1. Anlass

Der Vorhabenträger plant die Errichtung Wohngebiets, die Aufstellung eines Bebauungsplanes. Das Vorhabengebiet liegt in Bestensee innerhalb des Ortsteils Pätz. Im Rahmen der Bauleitplanung ist zu prüfen, inwieweit die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der europarechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) durch das Vorhaben erfüllt werden können. Deren Prüfung ist Inhalt dieses „Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags“.



Abb. 1: Lage des Geltungsbereichs des B-Plans „Seeterrassen“ im Luftbild (Quelle: Google Maps)

Rechtliche Grundlage

Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind die Regelungen der §§ 44 ff. BNatSchG zu beachten. Es gilt der § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG. Darin heißt es, dass nur die Tierarten des Anhangs IV Buchstabe a und Pflanzen des Anhangs IV Buchstabe b der FFH-RL sowie die europäischen Vogelarten gem. Art 1 der Vogelschutzrichtlinie und somit alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten für die artenschutzrechtliche Prüfung relevant sind. Geprüft wird, ob durch das Vorhaben die Verbotstatbestände des § 44 erfüllt werden. Sofern sie erfüllt sind, werden im Anschluss die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 BNatSchG geprüft.

Auf der Grundlage der Biotopkartierung sowie der Verbreitungsgebiete und Habitatsprüche der Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und der Europäischen Vogelarten wird zunächst das ermittelt, was potenziell auf der Vorhabenfläche vorkommen könnte. Im nächsten Schritt wird geprüft, ob durch das Vorhaben Auswirkungen für die Population von betroffenen Arten zu erwarten sind.

Als Datengrundlagen für die Berücksichtigung des gesetzlichen Artenschutzes werden die folgenden Grundlagentabellen des LUGV herangezogen:

- a. Liste der europäischen Vogelarten mit Angaben zum Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten
- b. Liste der besonders oder streng geschützten Tier- und Pflanzenarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG
- c. Übersicht der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

1.2. Methodik

Auf Grundlage einer Biotopkartierung wird die potenzielle Betroffenheit gem. Anhang IV der FFH RL und Vogelschutzrichtlinie geschützter Arten und Artengruppen überprüft, die für das geplante Vorhaben relevant sein könnten. Danach erfolgten die weitergehenden Untersuchungen der relevanten Arten bzw. eine Bewertung der jeweiligen Betroffenheit bezüglich der Charakteristik des Vorhabens. Abschließend werden Vorschläge für Maßnahmen gemacht, die zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der relevanten Arten beitragen.

Die Grundgesamtheit des zu prüfenden Artenspektrums setzt sich zusammen aus der Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), welche speziell in Deutschland geschützte Pflanzen und Tiere benennt. Über die Anlage 1 der BArtSchV hinaus sind in Deutschland laut § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. 14 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), auch Arten geschützt, die in der EG - Artenschutzverordnung Anhang A oder B, Richtlinie 92/43/EWG (FFH- Richtlinie), Anhang IV, oder der EG - Vogelschutzrichtlinie gelistet sind.

Im Rahmen einer Relevanzprüfung werden zunächst die europarechtlich geschützten Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle in der Betroffenheitsanalyse) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Dies sind Arten,

- die im Land Brandenburg gem. Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- deren Lebensräume/Standorte im Wirkungsraum des Vorhabens nicht vorkommen
- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen/Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Es verbleiben die durch das Vorhaben tatsächlich betroffenen Arten, die im Zuge der weiteren artenschutzrechtlichen Prüfung bewertet werden. Für die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL, europäische Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie) wird im Rahmen der Konfliktsanalyse geprüft, ob die in § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG genannten Verbotstatbestände durch das Vorhaben erfüllt werden können. Dabei werden ggf. Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene funktionserhaltenden Maßnahmen (CEF-/FCS-Maßnahmen) berücksichtigt. Wenn unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen funktionserhaltenden Maßnahmen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, ist abschließend zu prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

Als Datengrundlagen für die Berücksichtigung des gesetzlichen Artenschutzes wurden herangezogen:

1. Grundlagentabellen
 - a. Liste der europäischen Vogelarten mit Angaben zum Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten
 - b. Die Anlage 1 zur Bundesartenschutzverordnung nennt speziell in Deutschland geschützte Pflanzen und Tiere.
 - c. Übersicht der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie
2. Angaben zu regionalen Vorkommen der Fledermausfauna (LUA 2008)
3. Ergebnisse der Biotopkartierung und örtlichen Untersuchungen (2020)

Tab. 1: Erfassungstermine der einzelnen Arten

Datum	Zeit	Arten(gruppe)	Temp. [°C]	Bewölkung	Windstärke
08.04.20	11:00 – 13:00	Vögel, Zauneidechsen und Amphibien	18	0/8	Mäßig
20.04.20	07:00 – 08:30	Vögel	8	1/8	Mäßig
04.05.20	07:30 – 09:30	Vögel	10	6/8	Mäßig
22.05.20	08:00 – 09:00 12:00 – 13:00	Vögel, Zauneidechsen und Amphibien	20 22	2/8	Schwach
27.05.20	10:00 – 13:00	Vögel, Zauneidechsen und Amphibien	18-20	3/8	Schwach
14.07.20	09:00 – 14:00	Vögel, Zauneidechsen und Amphibien, Fledermäuse (Suche pot. Quartiere)	18-20	4/8	Mäßig

2. Datengrundlage/Bestandserfassung

2.1. Biotopstruktur

Im Land Brandenburg erfolgen alle Arten von Biotopkartierungen, gemäß den Vorgaben der Brandenburger Biotopkartierung Band 1 und 2 (Zimmermann et al. 2009). Der Band 1 umfasst die Kartierungsmethode einschließlich sämtlicher Schlüssellisten und im Band 2 werden die in Brandenburg vorkommenden Biotoptypen ausführlich beschrieben.

Der Biotop-Kartierungsschlüssel Brandenburg beruht in seinen Grundzügen auf groben pflanzensoziologischen Gliederungen. Die Biotope werden im Gelände kartiert.

Auf Grundlage einer Biotopkartierung wurde die potenzielle Betroffenheit geprüft, die für das geplante Vorhaben relevant sein könnten. Danach erfolgten weitergehende Untersuchungen der relevanten Arten bzw. eine Bewertung der jeweiligen Betroffenheit bezüglich der charakteristischen Biotopausstattung des Untersuchungsraumes. Die flächendeckende Kartierung erfolgt innerhalb eines 10 m-Puffers über die Außengrenzen des B-Plans hinaus.

Der Hauptteil des Plangebietes ist dem Biotoptyp „Rodungsfläche“ (08261) zuzuweisen. Vereinzelt sind noch Gehölze im Bestand erhalten. Außerdem befinden sich Sträucher und Stauden auf der Fläche. Auf der Fläche, auf der bereits eine Gebäudeabrisse stattfand, liegen nun vegetationsfreie und arme Rohbodenstandorte (03100) vor. Die Wege (12654) im Plangebiet sind noch durch Steinplatten versiegelt. Im Süden der Planfläche befindet sich noch eine Ruine (12831). Die Fläche ist aktuell mit einem Bauzaun eingefriedet.

Im Untersuchungsraum befinden sich keine gemäß § 30 BNatSchG geschützten Biotope. Auf Grund der kürzlichen Rodungs- und Abrissarbeiten sind kaum seltene Arten zu erwarten.



Abb. 2 Blick von Süd zum See



Abb. 3 Blick auf die Ruine im Südwesten

Im Rahmen der Bauleitplanung ist zu prüfen, inwieweit die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der europarechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) durch das Vorhaben erfüllt werden können. Anhand der vorhandenen Biotopstruktur des Untersuchungsgebiets wurde eine Betroffenheitsanalyse (Lebensraum-Grobfilter) der relevanten Arten in Form einer Potenzialabschätzung durchgeführt. Der Betrachtungsraum ist dabei der Vorhabenbereich.

Tab. 2: Herleitung der Untersuchungsrelevanz zum Artenschutz

Artengruppe	Vorkommen	Beurteilungsrelevanz
Säugetiere Fledermäuse	Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse in Baumhöhlungen oder Gebäuden können möglich sein.	ja
sonstige Säugetiere	Die Lebensräume dieser Arten kommen im Untersuchungsraum nicht vor, durch die Lage im Siedlungsbereich sind diese Arten (Wolf, Fischotter, Biber) außerdem auszuschließen	nein
Vögel	mögliche Brutplätze in den Gehölzen oder Gebäuden sind nicht auszuschließen.	ja
Amphibien	Wanderrouten und Überwinterungsgebiete sind aufgrund der Entfernung zum nächsten Gewässer möglich	ja
Zauneidechse	Die Rodungs- und Rohbodenflächen könnte geeignete Habitate für Zauneidechsen im Bereich des Plangebietes darstellen	ja
Kriechtiere	Lebensräume der sonstigen Arten nach Anhang IV sind mit Sicherheit auszuschließen	nein
Insekten	Im Plangebiet befindet sich keine Habitate, die für Arten des Anhang IV der FFH-RL in Frage kommen	nein
Fische	In Brandenburg kommen keine Fischarten nach Anhang IV vor.	entfällt
Weichtiere	entfällt wegen fehlender Gewässer	nein
höhere Pflanzen	Vorkommen von Pflanzenarten nach Anhang IV ist mit Sicherheit auszuschließen	nein
Flechten	In Brandenburg kommen keine Flechtenarten nach Anhang IV vor.	entfällt
Moose	In Brandenburg kommen keine Moosarten nach Anhang IV vor.	entfällt

Die untersuchungsrelevanten Artengruppen bilden die Fledermäuse, Vögel, Amphibien und Zauneidechsen, die folgende näher untersucht wurden.

2.2. Fledermäuse

2.2.1. Methodik

Literaturrecherche Säugetierfauna des Landes Brandenburg (LUA 2008)

Als Datengrundlage für die Fledermäuse dient die „Säugetierfauna des Landes Brandenburg“ (Teil 1: Fledermäuse, Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Heft 2,3/2008, Hrsg. LUA Brandenburg, 2008). Diese ältere Quelle ist fachbehördlich anerkannt und stellt den letzten Wissensstand zur Verbreitung der einzelnen Arten in Brandenburg dar. In Messtischblattquadranten 3748-SW wurden für den Zeitraum 1990-2007 insgesamt 13 Fledermausarten nachgewiesen (siehe

Tab. 3: Fledermausarten des MTBQ 3748-SW

Wiss. Name	Dt. Name	RL Bbg	Nachweis
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	3	Winterquartier
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	2	Winterquartier, sonst. Fund
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	2	Winterquartier
<i>Myotis brandti</i>	Große Bartfledermaus	2	Sonstiger Fund
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	3	Wochenstube
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	3	Wochenstube
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	4	Sonstiger Fund

Legende:

0 – ausgestorben | 1 – vom Aussterben bedroht | 2 – stark gefährdet | 3 – gefährdet | 4 – potenziell gefährdet

Zur Ermittlung von Quartier- und Lebensraumfunktion für Fledermäuse im Untersuchungsgebiet wurde eine flächige Gebäude und Baumhöhlenkartierung durchgeführt.

2.2.2. Ergebnisse

Bei der Kartierung der vorhandenen Baumhöhlen und -spalten bzw. Gebäude konnten keine geeigneten Quartierplätze nachgewiesen werden, da diese keine ausreichende Dimension erreicht hatten um als Quartier zu dienen. Entsprechend dem Untersuchungsergebnis der Kartierung kann in dem Plangebiet eine Quartiernutzung durch Fledermäuse weitgehend ausgeschlossen werden.

Ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit von Fledermäusen im Untersuchungsraum kann ausgeschlossen werden.

2.3. Avifauna

2.3.1. Methodik

Für die Erfassung der Brutvögel nach der Methode der Revierkartierung nach Südbeck et al. (S. 47 – 53, 2005) wurden 5 Kartierungen am 08.04., 20.04., 04.05., 22.05. 27.05. und 14.07. durchgeführt (siehe Tab. 1). Somit entspricht der Umfang der artbezogene Empfehlung für Erfassungstermine und Wertgrenzen für die Bestandsermittlung bei Brutvögeln (S. 125-134, Südbeck et al. 2005).

Für ein Revier muss eine Art bei zwei Begehungen an derselben Stelle mit revieranzeigendem Verhalten beobachtet werden. Brutnachweise wie Nestfund oder fütternde Altvögel gelten sofort als Revier. Werden Arten außerhalb des Zeitraumes, in dem kaum mit Durchzüglern oder umherstreifenden Vögeln zu rechnen ist, mit revieranzeigenden Verhalten gesehen, wird auch hier die einmalige Beobachtung als Revier bewertet.

2.3.2. Ergebnisse

Im Untersuchungsraum wurden 17 Vogelarten durch Rufe bzw. Sichtbeobachtungen nachgewiesen (siehe Tab. 4). Fünf Brutvogelreviere wurden im Vorhabenbereich als solche eingestuft (siehe Abb.).

Bei den nachgewiesenen Arten handelt sich dabei ausschließlich um typische und häufige Arten des Wald- und Siedlungsbereichs. Im Vorhabenbereich befanden sich keine Brutvogelarten der Roten Liste.

Zusammenfassend ist einzuschätzen, dass die nachgewiesenen Arten für die Struktur des Untersuchungsraumes charakteristisch und repräsentativ bzw. im Landschaftsraum bzw. in Brandenburg allgemein verbreitet sind. Die im Untersuchungsraum vorkommenden Arten sind nicht bestandsbedroht.



Abb. 4: Brutvögel im Untersuchungsgebiet

Tab. 4: Vogelarten im Untersuchungsgebiet und Nachweise

Kurz	dt. Name	wiss. Name	RL	Bemerkung
A	Amsel	Turdus merula		Ruf aus südlichen Waldrand, Brutvogel außerhalb
Ba	Bachstelze	Motacilla alba		1x Brutrevier am Haufen
Bm	Blaumeise	Cyanistes caeruleus		regelmäßiger Nahrungsgast, Brutvogel außerhalb
B	Buchfink	Fringilla coelebs		regelmäßiger Nahrungsgast, Brutvogel außerhalb
Bsp	Buntspecht	Dendrocopos major		regelmäßiger Nahrungsgast, Brutvogel außerhalb
E	Elster	Pica pica		regelmäßiger Nahrungsgast, Brutvogel außerhalb
Ei	Eichelhäher	Garrulus glandarius		Ruf aus Süden, Brutvogel außerhalb
F	Fitis	Phylloscopus trochilus		Ruf aus Norden Waldrand, Brutvogel außerhalb
Gf	Grünfink	Chloris chloris		1x Brutrevier im Gehölz
H	Hausperling	Passer domesticus		regelmäßiger Nahrungsgast, Brutvogel außerhalb
K	Kohlmeise	Parus major		1x Brutrevier im Gehölz
Kl	Kleiber	Sitta europaea		vereinzelter Nahrungsgast
Nk	Nebelkrähe	Corvus corone		1 Brutrevier im Gehölz
P	Pirol	Oriolus oriolus		vereinzelter Nahrungsgast im Frühsommer
Rt	Ringeltaube	Columba palumbus		1x Brutrevier im Gehölz
R	Rotkehlchen	Erithacus rubecula		Ruf aus südlichen Waldrand, Brutvogel außerhalb
S	Star	Sturnus vulgaris		regelmäßiger Nahrungsgast, Brutvogel außerhalb
Vogelarten im Untersuchungsraum: 17				Brutanzahl im Vorhabenbereich: 5
Brutvogelarten im Vorhabenbereich: 5				

2.4. Zauneidechsen

2.4.1. Methodik

Die Web-Recherche auf herpetopia.de (AGENA 2017) brachte für den Untersuchungsraum relevanten Messtischblattquadranten 3748-SW (MTBQ) einen Nachweis für die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) in der Verbreitungskarte (1990-2015).

Die Kartierung von Vorkommen der Zauneidechse orientierte sich an den Bewertungsschemata für die Bewertung des Erhaltungsgrades von Arten und Lebensraumtypen als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring (S. 143 – 144 BFN 2010). Die Kartierung erfolgte am 08.04., 27.05. und 14.07.2020 für Adulte und Subadulte (= 2-jährig). Hierbei wurden alle Potenzialflächen - für die Art relevante Strukturen im Randbereich - abgesucht. Die Fortbewegung im Gelände wurde so verhalten gewählt, dass zum einen ruhende bzw. sonnenbadende Individuen zu erfassen waren und zum anderen die Möglichkeit und die Aussicht bestand, ggf. aufgestörte Exemplare bei einer Rückzugs- bzw. Fluchtbewegung wahrzunehmen.

2.4.2. Ergebnisse

Bei den Untersuchungen wurden keine Individuen oder sonstige Anzeichen nachgewiesen. Die Fläche war bis vor kurzen noch auf Grund des dichten Bewuchses ungeeignet und eine Besiedlung hat bisher nicht stattgefunden. Ein Vorkommen im Untersuchungsraum kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

2.5. Amphibien

2.5.1. Methodik

Die Methodik der Erfassungen hat sich an den Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland (SCHNITTER et al. 2006) orientiert. Es wurden 4 Begehungen, zwischen Ende März und Mitte Juli, vorgenommen.

2.5.2. Ergebnisse

Innerhalb des Plangebiets wurden keine Individuen nachgewiesen. Eine Beeinträchtigung von Winterhabitaten oder Wanderrouen ist auszuschließen. Die Fläche war bis vor kurzen noch auf Grund des dichten Bewuchses ungeeignet und eine Besiedlung hat bisher nicht stattgefunden. Ein Vorkommen im Untersuchungsraum kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

3. Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens

3.1. Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren kurz ausgeführt, die durch die Realisierung des B-Planes zu relevanten Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

3.1.1. Baubedingte Wirkfaktoren

Die baubedingte Flächeninanspruchnahme wird vor allem zur Schaffung der Bauflächen benötigt. Die Gehölze und Krautschicht werden gerodet. Der Oberboden wird für Zufahrten und Gebäuden abgetragen. Tiere, die sich während dieser Bauphase dort aufhalten, sind gefährdet. Die Struktur des Lebensraums wird dadurch stark und langfristig verändert.

Während der Bauphasen der einzelnen Baufelder wird es dort punktuell zu Lärmemissionen kommen. Diese werden sich aber voraussichtlich auf einen relativ engen zeitlichen Rahmen beschränken. Die Gefahr von Schadstoffemissionen ist bei Einhaltung der Standards zu vernachlässigen. Die optische Störungsintensität wird sich während der Bauphasen nur im unmittelbaren Umfeld etwas erhöhen. Baubedingte Barrierewirkungen sind durch die begrenzten Baufelder nicht zu erwarten.

3.1.2. Anlagebedingte Wirkfaktoren

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes ist ein Zuwachs an Neuversiegelung möglich, der in den Geltungsbereich eingebracht wird. Dabei geht von dem Vorhaben keine Barrierewirkung aus. Dauerhafte anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen entstehen infolge der Überbauung. Die Wirkungsintensität der Flächeninanspruchnahme differiert in Abhängigkeit von der Art der Flächeninanspruchnahme und von der jeweils betrachteten Tier- oder Pflanzenart. Eine hohe Wirkungsintensität besteht generell bei Vollversiegelung, da damit der vollständige Verlust aller Naturhaushaltsfunktionen und des Lebensraumes der entsprechenden Arten verbunden ist. Neben der Veränderung der Habitatstruktur ist die Flächeninanspruchnahme der Wirkfaktor, der bei dem betrachteten Projekt am stärksten und nachhaltigsten auf die Tier- und Pflanzenwelt einwirkt. Aufgrund der relativ isolierten Lage zwischen zwei Straßen und dem Parkplatz zwischen Kleingartenanlage und Baumbestand bzw. Grünlandbrache entstehen anlagebedingt keine neuen Barrierewirkungen. Beeinträchtigung von Vernetzungs- und Verbundbeziehungen treten z.B. auf, wenn funktionale Zusammenhänge von Lebensräumen gestört werden (z.B. Trennung von Brut- und Nahrungsräumen einer Tierart), wenn Wanderwege unterbrochen oder miteinander in Kontakt stehende Teilpopulationen durch ein Vorhaben voneinander getrennt werden (Barriereeffekte).

3.1.3. Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Insbesondere Lärm und visuelle Wirkungen gehören zu den betriebsbedingten Wirkfaktoren. Schallimmissionen können nachhaltig negative Einflüsse auf Tierindividuen und -populationen haben. Die Mehrheit der gut dokumentierten Effekte betrifft die Vogelwelt.

So gilt ein negativer Einfluss von Lärm auf die Siedlungsdichte bestimmter Brutvögel als gesichert. Beschreibungen von Vogelarten, die nicht oder nur in besonders extremen Situationen lärmempfindlich sind, finden sich aber auch zunehmend. Für einige Arten spielt Lärm, insbesondere wenn er als Dauerlärm wirksam wird, keine entscheidende Rolle (vgl. GARNIEL et al. 2007). Reaktionen auf Lärm sind also artspezifisch und teilweise sogar individuell unterschiedlich und weiterhin abhängig von Intensität, Art und Dauer des Lärms. Dies zeigt sich auch daran, dass einige Arten auf lärmbelasteten Flächen wie Flughäfen, Truppenübungsplätzen oder an bedeutsamen Verkehrsknotenpunkten in großer Dichte siedeln und sich erfolgreich fortpflanzen.

Neben der Verlärmung stellen optische Störungen durch die Anwesenheit von Menschen und optische Wirkungen, die von künstlichen Lichtquellen ausgehen, die Hauptursachen für Lebensraumstörungen

dar. Sie sind entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch.

Erheblich wären diese Beeinträchtigungen dann, wenn Nist-, Brut oder Zufluchtsstätten betroffen sind bzw. die langfristigen Lebensbedingungen der geschützten Arten nachhaltig verschlechtert werden und deren Überlebenswahrscheinlichkeiten und Entwicklungsmöglichkeiten wesentlich reduziert werden.

3.2. Arten

3.2.1. Fledermäuse

Durch weitere Rodungsmaßnahmen und Abrissmaßnahmen können Quartiermöglichkeiten von Fledermäusen verloren gehen. Um einen artenschutzrechtlichen Konflikt mit Fledermäusen auszuschließen sind Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Vor der Rodung müssen die Bäume auf eine Nutzung durch Fledermäuse überprüft werden (M2). Bei Einhaltung dieser Maßnahmen kann ein Verbotstatbestand nach § 45 BNatSchG i.V.m. Abs. 5 ausgeschlossen werden.

3.2.2. Avifauna

Durch die Rodungs-, Abriss- bzw. Baumaßnahmen können Brutplätze von 5 häufigen und weit verbreiteten Vogelarten betroffen sein. Durch Baumaßnahmen sind voraussichtlich Brutplätze der typischen und häufigen Wald- bzw. Siedlungsarten betroffen. Das Nest als Fortpflanzungsstätte ist gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bei allen Vogelarten geschützt. Dieser Schutz erlischt aber nach Beendigung der Brutperiode bzw. nach Aufgabe des Reviers.

Die Rodungsmaßnahmen dürfen nur außerhalb der Brutzeit erfolgen, so können Tötungen oder Störungen von Vögeln vermieden werden und ein artenschutzrechtlicher Konflikt wird ausgeschlossen (M1). Die kartierten Brutvogelarten sind als Siedlungsarten sehr störungstolerant und werden den baubedingten Störungen durch geringfügiges Ausweichen in ähnliche Strukturen entgehen.

Anlage- und betriebsbedingte Störungen sind gemäß der Charakteristik des Vorhabens nicht zu erwarten. Diese baubedingte Wirkung erfüllt somit nicht den Verbotstatbestand des §44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG, da davon auszugehen ist, dass die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Lebensstätten dieser Art im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

3.2.3. Zauneidechsen

Ein Vorkommen im Untersuchungsraum und somit eine artenschutzrechtliche Beeinträchtigung kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

3.2.4. Amphibien

Ein Vorkommen im Untersuchungsraum und somit eine artenschutzrechtliche Beeinträchtigung kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

4. Relevanzprüfung

Die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG werden in den „Formblätter für die Prüfung auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände“ in Anhang 1a abgeprüft. Nachfolgend werden den zusammenfassenden Ergebnissen im Untersuchungsraum relevante Vorkommen von Vögeln (Gehölz-, Höhlen- und Nischenbrüter), Zauneidechsen und Amphibien kurz in tabellarischer Form dargestellt.

Tab. 5: Untersuchungsergebnisse artenschutzrechtlich relevanter Arten

Artengruppe bzw. Art	Zusammenfassung	Betroffenheit	Verbot § 44
Fledermäuse	Im Untersuchungsraum wurden keine Fledermäuse festgestellt. Auf Grund der Mobilität der Artengruppe ist aber jederzeit mit einer Besiedlung zu rechnen. Um einen artenschutzrechtlichen Konflikt mit Fledermäusen auszuschließen sind vor der Rodung der Bäume bzw. den Abriss auf eine Nutzung durch Fledermäuse überprüft werden (M2).	ja	Entfällt
Gehölzbrüter	Durch die Rodungs-, Abriss- bzw. Baumaßnahmen können Brutplätze von 5 häufigen und weit verbreiteten Vogelarten betroffen sein. Das Nest als Fortpflanzungsstätte ist gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bei allen Vogelarten geschützt. Dieser Schutz erlischt aber nach Beendigung der Brutperiode bzw. nach Aufgabe des Reviers.	ja	Entfällt
Höhlen- und Nischenbrüter	Die Rodungsmaßnahmen sollten außerhalb der Brutzeit erfolgen, so können Tötungen oder Störungen von Vögeln vermieden werden und ein artenschutzrechtlicher Konflikt wird ausgeschlossen (M1).		
Zauneidechse	Kein Vorkommen im Untersuchungsraum	Nein	Entfällt
Amphibien	Kein Vorkommen im Untersuchungsraum	Nein	Entfällt

5. Maßnahmen

- M1: Um einen artenschutzrechtlichen Konflikt mit Brutvögeln und Fledermäusen zu vermeiden, sind Rodungsmaßnahmen nur außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Sollten Rodungen einzelner Gehölze in der Brutzeit erforderlich werden, sind die Gehölze davor auf ein Vorkommen von Brutstätten und Fledermausquartieren durch einen Experten zu überprüfen.
- M2: Um einen artenschutzrechtlichen Konflikt mit Fledermäusen auszuschließen ist auch vor den Rodungs- und Abrissarbeiten eine Kontrolle auf Fledermausvorkommen durchzuführen, da einige Fledermausarten Höhlungen in Bäumen oder Gebäude als Winterquartier nutzen.
- M3: Zur Kompensation der Verluste an potenzielle Bruthöhlen bzw. Fledermausquartieren sind 3 Nistkästen und 3 Fledermausquartiere im Plangebiet oder im Naturraum zu fachgerecht zu errichten und für die Dauer von 10 Jahren zu erhalten.

6. Zusammenfassung

Der Vorhabenträger plant die Errichtung Wohngebiets, die Aufstellung eines Bebauungsplanes. Das Vorhabengebiet liegt in Bestensee innerhalb des Ortsteils Pätz. Im Rahmen der Bauleitplanung ist zu prüfen, inwieweit die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der europarechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) durch das Vorhaben erfüllt werden können. Deren Prüfung ist Inhalt dieses „Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags“.

Der Hauptteil des Plangebietes ist dem Biotoptyp „Rodungsfläche“ (08261) zuzuweisen. Vereinzelt sind noch Gehölze im Bestand erhalten. Außerdem befinden sich Sträucher und Stauden auf der Fläche. Auf der Fläche, auf der bereits eine Gebäudeabriss stattfand, liegen nun vegetationsfreie und arme Rohbodenstandorte (03100) vor. Die Wege (12654) im Plangebiet sind noch durch Steinplatten versiegelt. Im Süden der Planfläche befindet sich noch eine Ruine (12831). Die Fläche ist aktuell mit einem Bauzaun eingefriedet.

Auf Grundlage der Biotopstruktur wurden als Untersuchungsrelevante Artengruppen Avifauna, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien bestimmt.

Bei den Fledermäusen, Amphibien und Reptilien konnten aktuell keine Vorkommen nachgewiesen und somit eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Die Avifauna ist mit 17 Arten vertreten, von 5 Arten konnten Brutreviere festgestellt werden.

Bei den nachgewiesenen Arten handelt es sich hauptsächlich um typische häufige Arten des Wald- und Siedlungsbereiches, im Vorhabengebiet gibt es keine Brutvogelarten der Roten Liste Deutschland oder Brandenburg.

Um artenschutzrechtliche Konflikte mit Brutvögel und Fledermäusen zu vermeiden wurden Maßnahmen der Vermeidung erarbeitet (M1, M2, M3).

Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgeschlossen.

7. Literatur

Rechtsgrundlagen

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz- BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 03, ber. (GVBl.I/13 Nr. 21)]) geändert durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5])

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist

Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie) vom 02. April 1979, geändert am 29. Juli 1997, ABl. EG Nr. L223, S.9

Richtlinie des Rates der Europäischen Union 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der Tier- und Pflanzenarten (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992, Abl.EG 1992 Nr. L 206/7

Fachliteratur

Amphibienschutz in kleingewässerreichen Ackerbaugebieten: Grundlagen Konflikte Lösungen, Gert Berger, Natur & Text 2011

Die Vögel Europas, Peterson, R., Parey Buchverlag Berlin 2002

Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin, ABBO, Verlag Natur & Text Rangsdorf 2001

Die Heuschreckenfauna in den Abbaustätten der HeidelbergCement AG, Masterarbeit von M. Brysch 2016

Beiträge zur Säugetierfauna des Landes Brandenburg, Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Sonderheft 1995

Biotopkartierung Brandenburg, Bd. 1 Liste der Biotoptypen, Bd. 2 Beschreibung der Biotoptypen, Hrsg. LUA, LAGS, LFE, 2003 bzw. 2006

BLV-Handbuch Vögel, BLV Verlagsgesellschaft mbH München Wien Zürich, 1996

Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Sonderheft 2/2006

<http://herpetopia.de/> Verbreitungskarten der Amphibien und Reptilien in Brandenburg 1990 – 2015,

AGENA e.V.

Heuschrecken beobachten, bestimmen, Bellmann, H., Naturbuch-Verlag Augsburg 1993

Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE), Hrsg. MLUV Brandenburg, Stand 04/2009

Landesamt für Umwelt (LfU) Internetauftritt vom 01.11.2017 zum Thema Wolf

<http://www.lugv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.310418.de>

Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in Brandenburg, Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Heft 1,2/2002

Liste der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, Hrsg. LUA Brandenburg 2007

Liste und Rote Liste der etablierten Gefäßpflanzen Brandenburgs, Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Beilage zu Heft 4/06

Lurche und Kriechtiere Europas, Engelmann, W.-E. et al., Neumann Verlag Radebeul 1993

Methoden der Amphibienerfassung, Schlüpmann & Kupfer, Beitrag in der Zeitschrift für Feldherpetologie, November 2009, Supplement 15: 7–84

Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Südbeck et. al. (2005), Radolfzell

Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie; Hrsg. Bundesamt für Naturschutz, Reihe Naturschutz und biologische Vielfalt, Heft 20, Bonn – Bad Godesberg 2005

Pareys Buch der Säugetiere, Verlag Paul Parey Hamburg und Berlin, 1982

Rote Liste – Gefährdete Tiere im Land Brandenburg, Hrsg. MUNR Brandenburg 1993

Rote Liste Gefäßpflanzen des Landes Brandenburg, Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, 15 (4) 2006

Rote Liste Heuschrecken; Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, 8 (1), 1999

Rote Liste Schmetterlinge; Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, 10 (3), 2001

Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere, Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70 (1), Hrsg. Bundesamt für Naturschutz Bonn – Bad Godesberg 2009

Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg, Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Beilage zu Heft 4/2019

Rote Listen und Listen der Lurche und Kriechtiere des Landes Brandenburg, Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Beilage zu Heft 4/2004

Säugetierfauna des Landes Brandenburg Teil 1: Fledermäuse. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg. Beilage zum Heft 1,3, 2008

Übersicht der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie;
Hrsg. LUA Brandenburg 2008

Verbreitungsatlas der Lurche und Kriechtiere Brandenburgs, AGENA e.V., www.herpetopia.de

Vollzugshilfe zur Ermittlung erheblicher und irrelevanter Stoffeinträge in Natura 2000-Gebiete, Studien- und Tagungsberichte des Landesumweltamtes Brandenburg, Bd. 58, 11/2008

Zauneidechsen im Vorhabensgebiet - was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun?
Schneeweiß, N. u.a., Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, H1/2014, S. 4ff